

**Kirchliches**  
**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für den Amtsbezirk  
des  
**Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts**  
**in Kiel**

---

Stück 5

Kiel, den 3. Juni

1943

---

Für Führer und Volk fiel  
der Kirchendiener der Kirchengemeinde Altenkrempe

**Robert Asmus**

als Gefreiter am 7. Dezember 1941

im Osten

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Kinder.

Inhalt: 32. Ablösung mündelsicherer Forderungen aus Entschuldungsverfahren (§ 30) - 33. Gerichtliche und notariische Beglaubigung öffentlicher Urkunden (§. 30) - 34. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene (§. 30) - 35. Kinderzuschlag für Luftwaffen- und Marinehelfer (§. 31) - 36. Kinderermäßigung und Kinderbeihilfe für Luftwaffenhelfer (§. 31) - 37. Vermietung freierwerdender kirchlich genutzter Wohnräume (§. 32) - 38. Glockenläuten bei Bestattungen (§. 32) - 39. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (§. 33) - 40. Bestattung von Dstarbeitern (§. 33) - 41. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Eckernförde (§. 33) - 42. Satzung des Ev. Luth. Gesamtverbandes Eckernförde (§. 34) - Personalien. - Vakante Organistenstelle.

### Nr. 32. Ablösung mündelsicherer Forderungen aus Entschuldungsverfahren.

Kiel, den 21. Mai 1943.

Kirchengemeinden, welche über mündelsichere Forderungen bis zu 5000 RM verfügen, die als langfristige Tilgungsdarlehen in Entschuldungsverfahren festgeschrieben worden sind, wird auf Grund der 2. Ablösungsverordnung vom 7. September 1940 (RGBl. I S. 1218) die Möglichkeit eröffnet, diese Forderungen, deren Tilgungszeit sonst in der Regel rund 50 Jahre beträgt, abgelöst zu erhalten. Die Ablösung ist bei dem zuständigen Entschuldungsamt zu beantragen. Wo das Entschuldungsamt eine Ausschlussfrist für den Ablösungsantrag stellt, ist diese unbedingt einzuhalten. Die Restforderung wird unter Abzug von 2 % in Form von 4 %igen Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die ein mündelsicheres pfandbriefähnliches Papier darstellen, oder nach deren Wahl in bar dem Gläubiger zur Verfügung gestellt. Der Kurs dieser jederzeit verkäuflichen mündelsicheren Schuldverschreibungen beträgt zurzeit 102½ %. Ein Verkaufsantrag kann, falls auf Erwerb des Papiers kein Wert gelegt wird, mit dem Ablösungsantrag verbunden werden.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, von der hier nach bestehenden Ablösungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. C 1486 (Dez. II)

### Nr. 33. Gerichtliche und notariische Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

Kiel, den 20. Mai 1943.

Das Kammergericht hat in einem Beschluß vom 18. Juni 1942 - Deutsches Recht S. 1331 - die

Frage geprüft, ob eine öffentliche Urkunde, um den Formvorschriften des bürgerlichen Rechts zu entsprechen, noch einer besonderen gerichtlichen oder notariischen Beglaubigung nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts bedürfe. Es hat diese Frage nunmehr verneint. Verpflichtende Urkunden und Vollmachten, die den Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung entsprechen, bedürfen daher in Zukunft in denjenigen Fällen, in denen das bürgerliche Recht eine gerichtliche oder notariische Beglaubigung verlangt, einer solchen Beglaubigung nicht mehr. Dagegen ist der Entscheidung des Kammergerichts nicht zu entnehmen, daß die formgerecht errichtete öffentliche Urkunde auch eine durch das bürgerliche Recht vorgeschriebene gerichtliche oder notariische Beurkundung ersetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

Nr. A 640 (Dez. II)

### Nr. 34. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

Kiel, den 18. Mai 1943.

„(1) Der Führer hat durch Erlaß vom 16. 3. 1941 zur Bearbeitung der mit der Anlage von Kriegerfriedhöfen zusammenhängenden künstlerischen Fragen einen „Generalbaurat für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe“ bestellt und mit diesem Amt den Architekten Professor Dr. Wilhelm Kreis betraut. Die Dienststelle des Generalbaurats befindet sich in Berlin-Grünwald, Rassenstr. 32/34.

(2) Abgesehen von den Kriegerfriedhöfen, die das DRB. in den Kampfgebieten errichtet, umfaßt die Zuständigkeit des Generalbaurats im Rahmen des ihm vom Führer erteilten Auftrags auch die insbesondere von Gemeinden (GB) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland geplanten

Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder (Begräbnisstätten für die Beisetzung der in Ziffer 1 des RdErl. vom 14. Juli 1942, MBl. B. S. 1513, erwähnten Personengruppen - Wehrmachtangehörige und insoweit ihnen gleichstehende Personen -, der durch Feindeinwirkung ums Leben gekommenen Angehörigen der Zivilbevölkerung sowie der Todesopfer des deutschen Volkstumskampfes soweit dabei ein Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege besteht). Einem vorrangigen Bedürfnis, das sich aus den Erfahrungen in Verfolg des Weltkrieges 1914/1918 ergibt, entspricht die weitere Erstreckung seiner Zuständigkeit auf die auf einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Platz zu errichtenden Ehrenmale und Gedenkstätten zur Erinnerung an den gegenwärtigen Krieg, wobei es auf den Zusammenhang mit einer Kriegergräberanlage nicht ankommt.

(3) Der Generalbaurat beabsichtigt, im Sinne einer zweckmäßigen Dezentralisierung für kleinere Vorhaben die ihm zustehende entsprechende künstlerische Mitwirkung durch örtliche Sachkräfte ausüben zu lassen, die er als „Gebietsbeauftragte“ bestellen wird. Deren Namen und räumliche Wirkungskreise werden seinerzeit noch bekanntgegeben werden.

(4) Künftig sind Entwürfe für die Neuanlage von Kriegerfriedhöfen und Ehrenfeldern, deren Fassungsvermögen voraussichtlich 200 Grabstellen überschreiten wird, sowie für Ehrenmale und Gedenkstätten, deren Baukosten die Summe von 100 000,- RM übersteigen oder deren wesentliche Gestaltung in der Verwendung von figürlicher Plastik bzw. monumentalem bildhauerischen oder anderem künstlerischen Schmuck beabsichtigt ist, unmittelbar dem Generalbaurat zur entscheidenden Begutachtung einzureichen. Entwürfe für alle sonstigen Anlagen sind dem örtlich zuständigen Gebietsbeauftragten vorzulegen. Der Generalbaurat bzw. die Gebietsbeauftragten sind bereit, auf Wunsch geeignete Gartengestalter oder Architekten für die Planung der in Betracht kommenden Projekte namhaft zu machen.

Vorstehenden im Ministerialblatt i. B. 1943 S. 745 abgedruckten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 27. April 1943 geben wir bekannt. Den in diesem Erlaß angezogenen Runderlaß vom 14. Juli

1942 haben wir den Synodalausschüssen mit unserer Runderverfügung vom 30. Oktober 1942 - C 3505 - übersandt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 1897 (Dez. III)

### Nr. 35. Kinderzuschlag für Luftwaffen- und Marinehelfer.

Der Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte Schüler, die als Luftwaffen- und Marinehelfer herangezogen sind, ist weiterzuzahlen, solange die Schulausbildung fortgesetzt wird und das eigene Einkommen des Schülers außerhalb des Kriegshilfseinsatzes nicht 40 RM monatlich erreicht.

Berlin, den 29. April 1943.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

A 4490 - 2644 IV  
(RBB S. 113)

Kiel, den 18. Mai 1943.

Vorstehenden im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1943 Seite 113 abgedruckten Erlaß des Reichsministers der Finanzen bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. B 1837 (Dez. II)

### Nr. 36. Kinderermäßigung und Kinderbeihilfe für Luftwaffenhelfer.

RdErl. vom 16. April 1943 - S 2197 - 728 III/

S 2191 - 447 III -

(RdErl. 1943 S. 337 Nr. 302)

Die Schüler bestimmter Klassen der höheren und mittleren Schulen werden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RdErl. I S. 1441) zum Kriegshilfseinsatz als Luftwaffenhelfer herangezogen. Es wird kein einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Luft-

waffenhelfer sind nicht Soldaten. Sie gelten auch während ihres Kriegshilfseinsatzes als Schüler. Die minderjährigen Luftwaffenhelfer bleiben Abschnitt 121 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 7 EStR 1941 gemäß Haushaltszugehörig. Für sie ist deshalb Kinderermäßigung und Kinderbeihilfe auch während ihres Kriegshilfseinsatzes an den Steuerverpflichtigen (Haushaltsvorstand) nach den allgemeinen Vorschriften zu gewähren.

Kiel, den 18. Mai 1943.

Vorstehenden im Reichssteuerblatt 1943 S. 337 abgedruckten Kunderlaß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B. 1836 (Dez. II)

### Nr. 37. Vermietung freierwerdender kirchlich genutzter Wohnräume.

Kiel, den 13. Mai 1943.

Gemäß der Verordnung über die Vermietung freierwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (RWB. I S. 573) sowie der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnung vom 9. Oktober 1942 (RWB. I S. 586) sind die Gemeinden, um die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien, Kriegsversehrte und Kriegshinterbliebene zu sichern, ab 1. November 1942 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ermächtigt, Anordnungen über die Vermietung freierwerdender Wohnungen nach einem gesetzlich aufgestellten Muster zu erlassen. Den Bestimmungen derartiger Anordnungen unterliegen u. a. nicht Wohnungen, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen werden sollen (§ 3 c des Musters). Wohnungen, für die eine Ausnahme nicht gilt, sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen, die mit der Kündigung oder wenn eine solche nicht erfolgt ist, mit der Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Räumen, die der Eigentümer für eigene Zwecke benutzt, zwei Wochen vor der beabsichtigten Räumung zu laufen beginnt, bei der Gemeinde nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anmeldung ist strafbar. Anordnungswidrig abgeschlossene

Verträge sind nichtig. Das Nähere ist gegebenenfalls beim Landeskirchenamt zu erfragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 1370 (Dez. III)

### Nr. 38. Glockenläuten bei Bestattungen.

Der Reichsminister des Innern

I 1529/43 II  
5360 c

Berlin, den 10. April 1943

Auf die Berichte vom 22. Oktober 1942 - P 1 1478/42 - und vom 24. November 1942 - P 1 1636/42 -.

Nach meinem Kunderlaß vom 14. September 1942 -  $\frac{I b 113 42}{5360 b}$  - liegt die Gewährung eines bei Bestattungen üblichen Glockengeläutes grundsätzlich dem Friedhofseigentümer ob, auf dessen Friedhof die Bestattung stattfindet.

Verfügt der Friedhofseigentümer nicht über ein Glockengeläut, so kann die Ortspolizeibehörde auf Verlangen der Hinterbliebenen oder derjenigen, die die Bestattung veranlassen, anordnen, daß die Stelle ein Glockengeläut gewährt, die dies sonst bei Bestattungen auf diesem Friedhof zu tun pflegt.

Durch Kunderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an die kirchlichen Behörden vom 5. Mai 1942 - I 10 754/42 II und 9. November 1942 - I 11 695/42 II - ist klargestellt,

1. daß die Kirchen auch für diesen Fall zur Gewährung des Glockenläutens verpflichtet sind und
2. daß sie, wenn sie das Glockengeläut nicht selbst vornehmen wollen, einem Beauftragten der Ortspolizeibehörde die Durchführung des Glockenläutens zu gestatten haben.

Wird die Durchführung des Glockenläutens durch einen Beauftragten der Ortspolizeibehörde erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde von demjenigen, der das Glockengeläut wünscht, verlangen, daß er die Erstattung der der Ortspolizeibehörde entstehenden Unkosten sicherstellt.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt.

Kiel, den 22. Mai 1943.

Vorstehenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 10. April 1943 geben wir bekannt. Die in dem Erlaß angezogenen Kundenerlasse des Reichsministers des Innern vom 14. September 1942 und des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 5. Mai und 9. November 1942 sind in unseren Kundverfügungen vom 8. Mai 1942 - A 763 - und vom 10. Dezember 1942 - A 1742 - wiedergegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

Dr. Kinder.

Nr. A 644 (Dez III)

### Nr. 39. Kirchliche Versorgung der Taubstummen

Kiel, den 31. Mai 1943.

Im Jahre 1943 werden in Veränderung der Bekanntgabe vom 16. März 1943 die Gottesdienste für Gehörlose in Flensburg von Pastor Schohl, an jedem 3. Sonntag im Monat, um 15 Uhr in der Marienkirche, gehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrag:

Morrs

Nr. A 677 (D.-z. V)

### Nr. 40. Bestattung von Ostarbeitern.

„(1) Ostarbeiter(innen) im Sinne des § 1 der VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter v. 30. 6. 1942 (RStBl. I S. 419), die während des Einsatzes im Reichsgebiet sterben, werden unter Beachtung der Anordnungen in den RdErl. des GBl. v. 13. 5. 1942 (RStBl. S. I 455) und 9. 2. 1943 (RStBl. S. I 141) grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeortes bestattet.

(2) Für diese Bestattungen sind von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Bei der Auswahl der Grabstellen ist den Glaubensgrün-

den der Verstorbenen Rechnung zu tragen, z. B. sind Mohammedaner in der Richtung nach Osten zu beerdigen.

(3) In Gemeinden mit mehreren öffentlichen Friedhöfen bestimmt die Ortspolizeibehörde einen Friedhof für die Bestattung von Ostarbeitern, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, daß die Bestattung verstorbener Ostarbeiter nur auf einem der vorhandenen Friedhöfe erfolgt.

(4) Wegen der Bestattungskosten wird auf den RdErl. des GBl. v. 9. 2. 1943 (RStBl. S. I 141) verwiesen, nach dem die Beerdigungskosten insoweit endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden können, als sie nicht von dem bisherigen Betriebsführer des Verstorbenen getragen werden.“

Kiel, den 18. Mai 1943.

Vorstehenden im StBl. i.B. 1943 Seite 677 abgedruckten Kundenerlaß des Reichsministers des Innern vom 21. April 1943 geben wir zur Beachtung bekannt. Ostarbeiter sind nach § 1 der im Erlaß angezogenen Verordnung „diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 1398 (Dez III)

### Nr. 41. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Eckernförde.

Auf Grund der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 - Kirchl. Ges. u. V. StBl. S. 8 - wird nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung der Finanzabteilung angeordnet:

## § 1.

Die Kirchengemeinden Borby, Bünsdorf, Eckernförde, Hütten, Kösel und Sehestedt werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Ev.-Luth. Gesamtverband Eckernförde“ führt und dessen Verwaltung in Eckernförde geführt wird.

## § 2.

Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen der in § 1 genannten Kirchengemeinden bilden, gehören ohne weiteres dem Gesamtverband an. Durch Anordnung des Landeskirchenamts können benachbarte Kirchengemeinden nach Anhörung des Gesamtverbandes und der anzuschließenden Kirchengemeinden dem Gesamtverband angeschlossen werden.

## § 3.

Die Geschäfte des Gesamtverbandes werden durch seinen Vorstand geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

Die Bestimmungen des § 76 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

## § 4.

Dem Gesamtverband werden die in § 5 Ziffer 1-4 der Verordnung vom 10. Februar 1942 aufgeführten Aufgaben übertragen.

## § 5.

Der Gesamtverband wird mit Wirkung vom 1. April 1943 gebildet.

Kiel, den 21. Mai 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung

Bührke

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 29. Mai 1943

Der Reglerungspräsident

Im Auftrage:

Herrmann

Kiel, den 8. Juni 1943.

Vorstehende von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke

Nr. C 1544 (Dez. III)

## Nr. 42. Satzung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Eckernförde.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 wird für den Ev.-Luth. Gesamtverband Eckernförde mit Zustimmung der Finanzabteilung nachstehende Satzung erlassen:

## § 1.

Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 9 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes aus der Zahl der Vorstandsmitglieder vom Landeskirchenamt bestellt.

## § 2.

Der Propst der Propstei Hütten ist stets Mitglied des Vorstandes. Er wird durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten.

Die übrigen 8 Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für je 6 Jahre zu wählen. Unter den zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 5 nichtgeistliche Mitglieder sein.

Es sind zu wählen aus den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften: von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Borby und Eckernförde je 2 Mitglieder und ihre Stellvertreter, von den Kirchenvorständen der übrigen dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden je 1 Mitglied und sein Stellvertreter.

Das Landeskirchenamt regelt, wie die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder sowie die geistlichen und nichtgeistlichen Stellvertreter auf die Kirchengemeinden zu verteilen sind.

## § 3.

Der Vorsitzende beraumt Sitzungen nach Bedarf an. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder der Synodalausschuß es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

## § 4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder und stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an.

## § 5.

Der Vorstand stellt für den Gesamtverband in jedem Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, der dem Landeskirchenamt zusammen mit den Voranschlägen der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bei Einreichung des vom Vorstand des Gesamtverbandes gefaßten Kirchensteuerbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen ist.

Voranschlagsüberschreitungen im Laufe des Rechnungsjahres seitens der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes.

Der Gesamtverband darf kein eigenes Vermögen ansammeln. Er ist berechtigt, zur Ansammlung eines Betriebsfonds, über dessen Höhe das Landeskirchenamt entscheidet, einen Betrag in seinen Haushaltsplan einzustellen.

## § 6.

Der Vorstand bestimmt, ob und welche Zahlstellen in den dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden für die Kirchensteuer bestehen bleiben. Er regelt im übrigen das Verfahren für die Erhebung der Kirchensteuern und die Abführung des auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteils sowie das Verfahren für die Gewährung der Ausgleichszuschüsse an die leistungsschwachen Kirchengemeinden.

Über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer sowie über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand oder der von ihm hierfür eingesetzte Ausschuß nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Kiel, den 21. Mai 1943.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührke.

Kiel, den 8. Juni 1943.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke

Nr. C 1544 (Dez. III)

## Personalien

### Kriegsauszeichnungen erhielten:

Propst Steffen in Neumünster, z. Zt. Korvettenkapitän  
- Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern;

Pastor Johannes Niemann-Altenkrempe, z. Zt. Hauptmann - Ostmedaille;

Pastor Theodor Bierck-Hetersen, z. Zt. Leutnant -  
E.K. I. Kl., Inf. Sturmabzeichen u. Verwundetenabzeichen in Silber;

Hilfsgeistlicher, Pastor Willi Zwissemann, z. Zt. San.-  
Feldwebel - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit  
Schwertern;

Obergefreiter in einem Panzer-Grenadier-Regiment Gerhard Zorp (Sohn des Pastors Harald Zorp-Glücksburg bei Glensburg) - E.K. II. Kl., Sturmabzeichen und Verwundetenabzeichen in Silber;

Regierungsrat Dr. Reinhard Faust, z. Zt. im Felde (Sohn des Propsten D. Faust-Lütjensburg) - Kriegsverdienstkreuz I. Klasse.

Hilfsgeistlicher, Pastor Klaus Brehmer, z. Zt. Obergefreiter - Ostmedaille;

Hilfsgeistlicher, Pastor Lorenz Claussen, z. Zt. Leutnant - E.K. II. Klasse;

Hilfsgeistlicher, Pastor Eberhard Schröder, z. Zt. San. Obergefreiter - Ostmedaille und Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

#### Berufen:

mit Wirkung vom 1. 4. 1943 der Pastor Willi Schwennen (z. Zt. bei der Wehrmacht) in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seefer.

#### Balante Organistenstelle

Die nebenberufliche Organistenstelle in Gettorf ist zum 1. Oktober 1943 zu besetzen. Gefordert wird Orgelspiel bei Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Chorleitung eines zu bildenden Chores. Vergütung monatlich 125,- RM. Bewerber mit der Bescheinigung C wollen ihre Bewerbung bis zum 15. August 1943 an den Kirchenvorstand in Gettorf einreichen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften.